



Zivilschutzregion
Lägern-Egg

Geschäftsordnung

Zweckverband «Zivilschutzregion Lägern- Egg»

vom 1. Januar 2019



Grundlagen	<p>Art. 1 Gestützt auf Art. 19 Abs. 2 lit. b) und Art. 21 Abs. 2 der Zweckverbandsstatuten «Zivilschutzregion Lägern-Egg» vom 1. Januar 2019 erlässt die Zivilschutzkommission die vorliegende Geschäftsordnung.</p>
Zivilschutzkommission	<p>Art. 2 Der Zivilschutzkommission stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Entscheidung über Disziplinar massnahmen gemäss nachfolgendem Art. 13;b) Festlegung der Finanzkompetenzen, die in den Statuten nicht definiert sind.
Kommissionspräsident	<p>Art. 3 Dem Präsidenten der Zivilschutzkommission stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Personalverantwortung über das angestellte Personal, insbesondere für die<ul style="list-style-type: none">- Mitarbeitergespräche;- Festsetzung von Penum und Lohn gemäss Budgetvorgaben;- Fürsorge- und Aufsichtspflicht;b) Leitung der Kommissionssitzungen;c) Kommunikation nach Aussen.
Kommissionsmitglieder	<p>Art. 4 ¹ Die Mitglieder der Zivilschutzkommission haben sich für die Kommissionssitzungen vorzubereiten. ² Die Mitglieder der Zivilschutzkommission sind angehalten, ihre Gemeindevorstände über die laufenden Aktivitäten zu informieren. Ebenso wird erwartet, dass umgekehrt auch die Anliegen der Zweckverbandsgemeinden eingebracht werden.</p>
Kompetenzdelegation	<p>Art. 5 Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Zivilschutzkommandanten, des Leiters Zivilschutzstelle und des Materialwartes sind in Pflichtenheften geregelt.</p>
Finanzkompetenzen	<p>Art. 6 ¹ Ausgaben bis CHF 1'000.00 benötigen das Visum des Zivilschutzkommandanten oder des Leiters Zivilschutzstelle; ² Ausgaben von CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00 benötigen das Visum des Leiters Zivilschutzstelle und des Präsidenten der Zivilschutzkommission; ³ Ausgaben im Zusammenhang mit einem Anlass bis CHF 5'000.00 benötigen das Visum des Leiters und des Rechnungsführers des Anlasses; ⁴ Ausgaben des Regionalen Führungsstabes bis CHF 1'000.00 benötigen das Visum des Stabschefs oder des Leiters Zivilschutzstelle; ⁵ Die Finanzkompetenzen der Zivilschutzkommission sind in Art. 20 der Zweckverbandsstatuten geregelt.</p>



Rechnungsführung	<p>Art. 7 Die Rechnungsführung wird im Dienstleistungsverhältnis vertraglich einer Zweckverbandsgemeinde übertragen. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen werden in einem Vertrag festgehalten.</p>
Administration	<p>Art. 8 Die Anstellung des Personals wird vertraglich einer Zweckverbandsgemeinde übertragen. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen werden in einem Vertrag festgehalten.</p>
Versicherungen	<p>Art. 9 Der Zweckverband «Zivilschutzregion Lägern-Egg» schliesst alle notwendigen Versicherungen, insbesondere die Haftpflicht-, die Sach- und die Motorfahrzeugversicherungen, ab.</p>
Entschädigungen	<p>Art. 10 Die Ansätze der Entschädigungen sind in der Entschädigungsverordnung der «Zivilschutzregion Lägern-Egg» geregelt. Sie decken alle ordentlichen, mit der Ausübung der Funktion direkt verbundenen Aufgaben ab.</p>
Leistungsaufträge	<p>Art. 11 ¹ Das Bewilligen von Leistungsaufträgen stehen dem Präsidenten der Zivilschutzkommission zusammen mit dem zuständigen Antragsteller zu. ² Der Zivilschutz kann durch folgende Stellen aufgeboten werden: a) Zivilschutzkommandant; b) Feuerwehrkommandant; c) Stabschef des Regionalen Führungsstabes; d) Leiter einer Gesundheitseinrichtung, beispielsweise SPITEX-Organisation. ³ Die Finanzkompetenz der anbietenden Stelle gemäss Abs. 2 umfasst: a) 20 AdZS à 5 Tage mit EO; b) 9 AdZS à 8 Stunden ohne EO. ⁴ Die Personalkosten sind in der Entschädigungsverordnung der «Zivilschutzregion Lägern-Egg» geregelt; ⁵ Die Instandstellung des Materials, der Fahrzeuge und der Infrastruktur nach erbrachten Leistungsaufträgen werden über das Budget abgedeckt. ⁶ Die Kosten für Materialbeschaffungen oder Verpflegung aufgrund der Leistungsaufträge sind durch den Antragsteller zu übernehmen.</p>
Kostenersatz	<p>Art. 12 ¹ Die Regelung über den Kostenersatz der Leistungen bei Zivilschutzeinsätzen erfolgen gemäss Tarifverordnung der «Zivilschutzregion Lägern-Egg» ² Die Gebühren für «Kostenpflichtige Verwarnungen» erfolgen gemäss Tarifverordnung der «Zivilschutzregion Lägern-Egg»</p>



Disziplinar massnahmen	Art. 13 ¹ Fehlende persönliche Ausrüstung und Schlüssel sind vom Fehlbaren zu bezahlen. ² Bei grober Fahrlässigkeit mit Kostenfolge entscheidet die Zivilschutzkommission über eine allfällige Kostenbeteiligung des Fehlbaren.
Strafbestimmungen	Art. 14 Die Nichtbefolgung von Anweisungen und Anordnungen der gemäss dieser Geschäftsordnung zuständigen Organe und Personen ist nach Schweizerischem Strafgesetzbuch Art. 292 strafbar.
Inkrafttreten	Art. 15 Diese Geschäftsordnung tritt, nach Genehmigung durch die Zivilschutzkommission, auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Reglemente und Dokumente.
<hr/>	
Genehmigungsvermerke	Die vorstehende Geschäftsordnung wurde an der Sitzung vom 13. Dezember 2018 der Zivilschutzkommission genehmigt.
<hr/>	

Namens des Zweckverbands «Zivilschutzregion Lägern-Egg»

Markus Zink
Präsident Zivilschutzkommission

Reto Ferri
Leiter Zivilschutzstelle